

RS Lvwg 2020/10/12 LVwG-AV-725/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.10.2020

Norm

WRG 1959 §38 Abs1

WRG 1959 §38 Abs3

WRG 1959 §138

Rechtssatz

Ein Steinwurf ist von Menschenhand angelegt und fällt damit unter „bauliche Herstellungen“. Er stellt einen Einbau in ein stehendes öffentliches Gewässer im Sinne des § 38 Abs 1 WRG dar. [...] Der Steinwurf fällt aber auch unter den Begriff „andere Anlagen“ im Sinne des § 38 Abs 1 WRG.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; wasserrechtliche Bewilligung; Anlage; Steinwurf; Wasserabfluss;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.725.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at